

29.08.97**Wi - K****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk**A. Zielsetzung**

Entsprechend dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Meisterprüfungszeugnisse im Handwerk, das bei den 68. Deutsch-französischen Gipfelkonsultationen am 09. Dezember 1996 in Nürnberg unterzeichnet wurde, sollen erstmals 10 französische Meisterprüfungszeugnisse im Handwerk in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden. Sachverständige der Handwerksverbände beider Staaten haben die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den entsprechenden deutschen Zeugnissen festgestellt.

B. Lösung

Die französischen Meisterprüfungszeugnisse werden den entsprechenden deutschen Meisterprüfungszeugnissen gem. § 50 a Handwerksordnung (HwO) gleichgestellt. Die vorliegende Verordnung soll gleichzeitig mit dem Regierungsabkommen, das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sicherstellt, in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine und auch keine preislichen Auswirkungen

29.08.97

Wi - K

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft

Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 611 04 - Ha 16/97

Bonn, den 29. August 1997

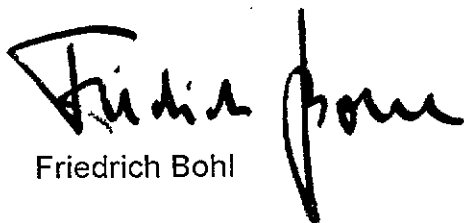
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen
im Handwerk

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse
mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk**

Vom

Auf Grund des § 50 a der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) eingefügt worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Gleichstellung von Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk

Französische Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung werden den deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn,

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anlage

(Zu § 1)

Aufstellung der gleichgestellten Meisterprüfungszeugnisse

Bezeichnung der deutschen Prüfungszeugnisse	Bezeichnung der französischen Prüfungszeugnisse
1. Meisterprüfung im Kraftfahrzeugmechaniker-Handwerk	1. Brevet de Maîtrise mécanicien réparateur auto
2. Meisterprüfung im Kraftfahrzeuelektriker-Handwerk	2. Brevet de Maîtrise électricien électronicien spécialiste automobile
3. Meisterprüfung im Landmaschinenmechaniker-Handwerk	3. Brevet de Maîtrise mécanicien réparateur rural
4. Meisterprüfung im Zimmerer- Handwerk	4. Brevet de Maîtrise charpentier
5. Meisterprüfung im Tischler- Handwerk	5. Brevet de Maîtrise menuisier de bâtiment et d'agencement, ébéniste, menuisier en meubles
6. Meisterprüfung im Fliesen-, Platten- und Mosaikleger-Handwerk	6. Brevet de Maîtrise carreleur mosaïste
7. Meisterprüfung im Maurer-Handwerk	7. Brevet de Maîtrise maçon
8. Meisterprüfung im Konditoren- Handwerk	8. Brevet de Maîtrise pâtissier
9. Meisterprüfung im Friseur-Handwerk	9. Brevet de Maîtrise coiffeur - Option C
10. Meisterprüfung im Textilreiniger- Handwerk	10. Brevet de Maîtrise nettoyeur-apprêteur

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung macht das Bundesministerium für Wirtschaft von der Verordnungsermächtigung des § 50 a HwO Gebrauch, mit der außerhalb des Geltungsbereichs der HwO erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer deutschen Meisterprüfung gleichgestellt werden können, wenn an den Bildungsgang und in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Die Verordnung stellt 10 französische Meisterprüfungszeugnisse mit den entsprechenden deutschen Meisterprüfungszeugnissen gleich und erkennt sie als den deutschen Zeugnissen gleichwertig an. Die Verordnung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die gegenseitige Anerkennung der Meisterprüfungszeugnisse im Handwerk“, das bei den 68. Deutsch-französischen Gipfelkonsultationen am 09. Dezember 1996 in Nürnberg unterzeichnet wurde und durch das die Gegenseitigkeit der Anerkennung sichergestellt wird.

Mit der Verordnung kann naturgemäß nur die Anerkennung der französischen Zeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland geregelt werden. Daß die entsprechenden deutschen Zeugnisse auch in Frankreich anerkannt sind, wird durch das oben erwähnte Abkommen, das die beiden Regierungen am 09. Dezember 1996 unterzeichnet haben, sichergestellt.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Meisterprüfungszeugnissen trägt dazu bei, die Beziehungen zwischen Handwerksbetrieben beider Länder zu vertiefen, die Gründung von Unternehmen und die Mobilität der Arbeitnehmer zu erleichtern sowie den Austausch zwischen diesen Berufsgruppen zu fördern. Dadurch wird die Qualifikation im Handwerk erhöht und die Freizügigkeit zwischen beiden Ländern gefördert.

Durch die Anerkennung von Zeugnissen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Betroffenen. Auch für die Wirtschaft fallen keine Kosten an. Insofern sind auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zu § 1:

Durch die Anlage zu § 1 werden 10 französische Meisterprüfungszeugnisse jeweils mit dem entsprechenden deutschen Meisterprüfungszeugnis gleichgestellt. Die Gleichstellung hat zur Folge, daß die Inhaber des ausländischen Zeugnisses die Rechtsstellung erhalten, die mit der entsprechenden deutschen Prüfung verbunden ist. Die Inhaber eines Meisterprüfungszeugnisses sind insbesondere berechtigt, in beiden Ländern nach den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ein Handwerk selbständig auszuüben, Lehrlinge auszubilden und den Titel Handwerksmeister zu führen. Das Kriterium der Gleichwertigkeit der französischen Meisterprüfungen mit den entsprechenden deutschen Meisterprüfungen im Sinne des § 50 a HwO ist gegeben. Dies wurde deutscherseits durch den Deutschen Handwerkskammertag und die zuständigen Fachverbände geprüft und bejaht.

Zu § 2:

Die Verordnung soll am Tag nach der Verkündung und nicht später als der deutsch-französische Notenwechsel in Kraft treten.

17.10.97

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.